

## Statuten der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau

### Gemeinden

Küblis | Conters | Luzein | Fideris | Jenaz | Furna

### Aktuelle Statuten

### Revidierte Statuten ab 01.01.2021 / Änderungen

#### Art. 3

#### Beitritt

#### Art. 3

Der Beitritt **der Fraktion St. Antönien** zur „Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau“ erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen in den Mitgliedgemeinden. Er tritt mit der Genehmigung der Statuten durch die **Regierung des Kantons** Graubünden in Kraft.

Weitere Gemeinde können dem Verband zu einem späteren Zeitpunkt beitreten.

Der Beitritt **weiterer Gemeinden** zur „Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau“ erfolgt durch die Annahme der Organisationsstatuten durch die Gemeindeversammlungen in den Mitgliedgemeinden. Er tritt mit der Genehmigung der Statuten durch die **Gebäudeversicherung** Graubünden in Kraft.

**aufgehoben**

#### Art. 7

#### Verbandsvorstand

#### Art. 7

##### a) Zusammensetzung

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus den Fachvorstehern der jeweiligen Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst aus den Fachvorstehern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar)
2. Die sechs Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.
3. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

##### b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zu Handen der Gemeinden
- Die Handhabung des kantonalen Brandschutzgesetzes
- Die Wahl des Kommandanten
- Erlass der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Weisungen
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Entgegennahme des Budgets zu Handen der Gemeindevorstände
- Information der Gemeindevorstände bei Bedarf
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu **Fr. 10'000** Jahr verfügen
- Finanzielle Anpassungen des Besoldungs- und Bussenreglementes

##### c) Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

##### a) Zusammensetzung

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus den Fachvorstehern der jeweiligen Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst aus den Fachvorstehern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar)
2. Die sechs Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.
3. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

##### b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Die Ausarbeitung von Anträgen zu Handen der Gemeinden
- Die Handhabung des kantonalen Brandschutzgesetzes
- Die Wahl des Kommandanten
- Erlass der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Weisungen
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Entgegennahme des Budgets zu Handen der Gemeindevorstände
- Information der Gemeindevorstände bei Bedarf
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu **Fr. 30'000** Jahr verfügen
- Finanzielle Anpassungen des Besoldungs- und Bussenreglementes

##### c) Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

#### Art. 10

#### Zeichnungsberechtigung

#### Art. 10

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Verbandspräsident, der Rechnungsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Der Verbandspräsident, <b>der Kommandant</b> , der Rechnungsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien. <b>Die Rechnungen sind vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter zu visieren. Die Bezahlung erfolgt durch die Rechnungsstelle.</b><br><br><b>Der Präsident kontrolliert vierteljährlich den Kontoverlauf.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| <b>Art. 13</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Korpsmaterial</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Art. 13</b> |
| <b>Das Korpsmaterial der neuen Fraktion St. Antönien wird per 1. Januar 2016 inventarisiert.</b><br><br>Sämtliches Feuerwehrmaterial aller Verbandsgemeinden geht in das Eigentum der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau über. Ab diesem Zeitpunkt trägt die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau die Unterhaltskosten.<br><br>Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben auf Wunsch der betroffenen Gemeinden in einfacher Form bestehen. Für deren Unterhalt hat die Standortgemeinde zu sorgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>aufgehoben</b><br><br>Sämtliches Feuerwehrmaterial aller Verbandsgemeinden geht in das Eigentum der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau über. Ab diesem Zeitpunkt trägt die Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau die Unterhaltskosten.<br><br>Die Löschdepots in den Gemeinden bleiben auf Wunsch der betroffenen Gemeinden in einfacher Form bestehen. Für deren Unterhalt hat die Standortgemeinde zu sorgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| <b>Art. 15</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Finanzen und Kostenverteilung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Art. 15</b> |
| Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.<br><br>Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.<br><br>Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.<br><br>Die Mitglieder des Feuerwehrverbandes sind ausreichend zu versichern.<br><br>Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach Anteil der Gebäude-Versicherungssumme den Verbandsgemeinden überbunden. Die Einwohnerzahlen werden auf Grund der Einwohnerzahl gemäss <b>ESPOP des Vorjahres</b> ermittelt. Der Verteilschlüssel wird jährlich den aktuellen Zahlen angepasst.<br><br>Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.<br><br>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. | Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung der Stützpunkt Feuerwehr Mittelprättigau finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.<br><br>Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.<br><br>Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.<br><br>Die Mitglieder des Feuerwehrverbandes sind ausreichend zu versichern.<br><br>Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach Anteil der Gebäude-Versicherungssumme den Verbandsgemeinden überbunden. Die Einwohnerzahlen werden auf Grund der Einwohnerzahl gemäss <b>STATPOP</b> ermittelt. Der Verteilschlüssel wird jährlich den aktuellen Zahlen angepasst.<br><br>Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.<br><br>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet primär das Verbandsvermögen. |                |
| <b>Art. 18</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Inkrafttreten</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Art. 18</b> |
| Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die <b>Regierung des Kantons</b> Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar <b>2016</b> in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die <b>Gebäudeversicherung</b> Graubünden treten diese Organisationsstatuten am 1. Januar <b>2021</b> in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                |